

Verordnung über Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ostheide, Landkreis Lüneburg (Straßenreinigungsverordnung) vom 12. Oktober 1982

Aufgrund der §§ 1, 32, 33, 78 und 79 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nieders. GVBl. S. 347) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NSTrG) vom 14. 12. 1962 (Nieders. GVBl. S. 251) i.V.m. der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 4. 3. 1955 (Nieders. GVBl. S. 55) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 12. Oktober 1982 für das Gebiet der Samtgemeinde Ostheide folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Straßen**

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gossen und Regeneinläufe, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und Brücken ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung im Gebiet der Samtgemeinde Ostheide.

§ 2

Art und Maß der Straßenreinigung, Reinigungspflicht

- (1) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung bestimmen sich nach dieser Verordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Ostheide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Allgemeine Fahrbahn- und Gehwegreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schutz, Unkraut, Laub, Unrat und anderen, den Verkehr beeinträchtigenden Gegenständen.
- (2) Sofern die Anlieger auch für die Fahrbahnen reinigungspflichtig sind, haben sie neben den Gehwegen die Straße bis zur Fahrbahnmitte, die Kreuzungen und Einmündungen bis zu deren Mittelpunkt zu reinigen.
Wird ein Gehweg beiderseitig durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Reinigungspflichtige bis zur Gehwegmitte zu reinigen.
- (3) Die Reinigung ist einmal in der Woche durchzuführen.
- (4) Bei starken Regenfällen sind die Straßenrinnen und Regeneinläufe zur Sicherung des Abflusses unverzüglich zu reinigen.

(5) Mit einer besonderen Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere oder in sonstiger Weise ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Auf § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Ostheide wird hingewiesen.

(6) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 4

Schneeräum- und Streupflicht für die Fahrbahnen

(1) Die Räum- und Streupflicht besteht grundsätzlich nur zur Sicherung des Tagesverkehrs in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.

Als verkehrswichtig gelten grundsätzlich nur Durchgangsstraßen und sonstige Verkehrsmittelpunkte, auf denen erfahrungsgemäß mit stärkerem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

Gefährliche Stellen sind grundsätzlich nur Fußgängerüberwege, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Einmündungen.

(2) Bei besonders starkem Schneefall und außerordentlicher Glatteisbildung, die zu Verkehrsbehinderungen auf allen der Reinigungspflicht unterliegenden Straßen führen, sind auch diese zu räumen und zu bestreuen.

(3) Zum Bestreuen bei Glätte dürfen Sand, Salz und andere abstumpfende Mittel, ausgenommen ätzende Chemikalien, verwendet werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Schneeräum- und Streupflicht für die Gehwege

(1) Bei Schneefall und Eisglätte sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen Gehwege mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Sind Gehwege nicht, oder ist nur ein Gehweg vorhanden, haben die Anlieger auf der Straßenseite entlang ihres Grundstückes einen 1 m breiten Streifen von Schnee und Eis zu räumen.

Wird ein Gehweg beiderseitig durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Anlieger in der Mitte des Gehweges einen 0,50 m breiten Streifen zu räumen und zu streuen.

(2) Der zu räumende Schnee ist an den Seiten des Gehweges anzuhäufen, wenn die Breite des Weges dieses zuläßt. Andernfalls ist der Schnee an den Seiten der Fahrbahnen, nicht aber vor Bushaltestellen und auf den Radwegen so abzulagern, daß der Straßenverkehr nicht behindert wird. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Grünstreifen gehäuft werden. An Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen sind für die Fußgänger 1 m breite Durchgänge auf

(3) Bei Glätte sind die Gehwege und die Straßen ohne Gehwege bis zu den in Absatz 1 genannten Breiten mit abstumpfenden Mitteln, ausgenommen ätzende Chemikalien, zu bestreuen. Streusalz darf nur im Verhältnis von 1 Teil Salz auf 10 Teile Sand verwandt werden. Unter Straßenbäumen, Sträuchern und Pflanzen darf kein Streusalzgemisch gestreut werden. An Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen sind für Fußgänger 1 m breite Durchgänge auf den Gehwegen zu bestreuen.

(4) Bei Tauwetter sind die Regeneinläufe in der Straßenrinne so zu räumen, daß das Tauwetter abfließen kann.

(5) Die Reinigungsarbeiten sind tagsüber unverzüglich durchzuführen, sobald Schnee gefallen ist oder sich Glätte gebildet hat. Treten Schneefälle oder Glätte in der Zeit nach 20.00 Uhr auf, muß die Reinigung am folgenden Werktag bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr durchgeführt sein.

§ 6

Reinigungspflicht

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3, 5 und 6 dieser Verordnung verstößt, handelt gem. § 37 Abs. 1 Nds. SOG ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 37 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,- geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ostheide, Landkreis Lüneburg, (Straßenreinigungsverordnung) vom 2. 12. 1974, geändert am 22. 6. 1976 (Amtsblätter der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 22/1975 und Nr. 6/1977) außer Kraft.

Barendorf, den 12. Oktober 1982

Marquardt LS Heeschen
Samtgemeindedirektor Samtgemeindegemeindevorsteher